



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 5. Dezember 2013

| | |
|-------------|---|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Steuerpflicht mit Wirkung ab Steuerperiode 2012 (Steuerdomizil der natürlichen Personen / Wochenaufenthalter, § 3 Abs. 1 und 2 StG) |

Sachverhalt

- A. Mit Datum vom 30. Juli 2012 reichte der Rekurrent, X, den ausgefüllten Fragebogen zur Feststellung der Steuerpflicht von Wochenaufenthaltern im Kanton Basel-Stadt ein. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2012 erklärte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2012 als im Kanton Basel-Stadt aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 16. November 2012 Einsprache. Mit Einsprachebegründung vom 27. Dezember 2012 führte er aus, dass sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Region B/ZH befinde. Die meisten Wochenenden würde er in B verbringen, weil seine Söhne ihn dort besuchen würden. Ausserdem reichte er diverse Unterlagen ein, welche namentlich seine Einkäufe in B belegten.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Februar 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen festgehalten, dass der Rekurrent mit seiner Partnerin einen gemeinsamen Haushalt im Kanton Basel-Stadt führe und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Schreiben vom 2. April 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt der Rekurrent an, dass er keinen gemeinschaftlichen Haushalt mit seiner Partnerin führe. Er leiste lediglich einen Beitrag von CHF 500.00 pro Monat, um insbesondere unter der Woche in Basel übernachten und einen Teil seiner Effekten in Basel lassen zu können. Zudem würde es keinen eindeutigen Ort geben, von welchem er an seine tägliche Arbeit gehe. Das Büro der C befinde sich zwar in Basel, er sei aber in der ganzen Nordwestschweiz tätig und nehme regelmässig an Sitzungen in Zürich und Bern teil. Daher gehe er mindestens zwei Mal pro Woche von B aus direkt an den jeweiligen Arbeitsort. Der Rekurrent sei ausserdem auf eine Wohnung in B angewiesen, um Zeit mit seinen Kindern verbringen und seine Pflichten, die ihm das gemeinsame Sorgerecht auferlegt, ausüben zu können.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 18. Juni 2013 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Februar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 2. April 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Februar 2013 betreffend Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt mit Wirkung ab Steuerperiode 2012 aufzuheben und ihn als Wochenaufenthalter anzuerkennen.

 - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung Basel zu Recht als steuerrechtliches Domizil des Rekurrenten mit Wirkung ab Steuerperiode 2012 aufgrund persönlicher Zugehörigkeit qualifiziert hat.

3.
 - a) Gemäss § 3 Abs. 1 StG sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. § 3 Abs. 2 StG besagt, dass eine Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat, wenn sie sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

 - b) Unter Absicht des dauernden Verbleibens versteht sich dabei nicht nur der Wille einer Person, bis zum Ende ihres Lebens an einem Ort zu bleiben, es genügt bereits ein Verweilen auf unbestimmte Zeit oder sogar ein Verweilen während der Dauer gewisser Verhältnisse, wie der Dauer eines längeren Arbeitsverhältnisses. Die Absicht dauernden Verbleibens zeigt sich in den nach aussen in Erscheinung tretenden Umständen. Blossen Absichtserklärungen der steuerpflichtigen Person kommt keine unmittelbare rechtliche Bedeutung zu. Rein formale Handlungen, wie die polizeiliche Anmeldung oder die Hinterlegung von Ausweisschriften, bleiben ohne unmittelbare rechtliche Bedeutung und dienen höchstens als behelfsweise Indizien (Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, N 26 f. zu § 7; Richner, Die unbeschränkte Steuerpflicht natürlicher Personen, ZStP 1998, S. 168 f.).

c) Hält sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten auf, namentlich, wenn Arbeitsort und sonstiger Aufenthaltsort auseinanderfallen, ist für die Bestimmung des Steuerwohnsitzes zu prüfen, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet, d.h. zu welchem Ort die stärkeren Beziehungen unterhalten werden. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person (BGE 125 I 54, E. 2a, 123 I 289 E. 2b).

d) Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die natürliche Vermutung, dass sich das Hauptsteuerdomizil einer unverheirateten steuerpflichtigen Person grundsätzlich an demjenigen Ort befindet, wo sie sich während der Woche für längere und unbestimmte Zeit aufhält, um einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urteil des Bundesgerichts 2P.59/2004 vom 30. August 2004, E. 2.1; BGE 125 I 54 E. 2b, 123 I 289 E. 2b; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. 2013, § 3 N 36). Überdies können die Beziehungen zum Arbeitsort dann überwiegen, wenn sich die ledige Person am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet hat, dort ein Konkubinatsverhältnis hat oder über einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis verfügt (BGE 125 I 54 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 2C_518/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.1, 2P.159/2006 vom 14. November 2006 E. 3.3.1). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beruht somit grundsätzlich auf dem Arbeitsortsprinzip. Diese Vermutung geht davon aus, dass sich am Arbeitsort i.d.R. auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen befindet. Das Bundesgericht begründet das Arbeitsortsprinzip damit, dass die Steuererhebung erfolgt, um die Leistungen des Gemeinwesens für seine Mitglieder abzugelten. Ledige Steuerpflichtige nehmen die öffentliche Infrastruktur und die Leistungen des Gemeinwesens in ungleich grösserer Masse an dem Ort in Anspruch, an dem sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Martin Arnold, Der steuerrechtliche Wohnsitz natürlicher Personen im interkantonalen Verhältnis nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ASA 68, S. 454 ff.). Der Nachweis eines vom Arbeitsort abweichenden Lebensmittelpunktes hat infolge dieser natürlichen Vermutung die steuerpflichtige Person zu erbringen (BGE 125 I 54 E. 3a). Zu beachten ist dabei, dass Arbeitsort in diesem Zusammenhang nicht den Ort meint, wo die steuerpflichtige Person ihrer täglichen Arbeit nachgeht („Arbeitsplatz“), sondern denjenigen Ort, vom dem aus die steuerpflichtige Person zu ihrer täglichen Arbeit geht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 3 N 36).

e) Die Vermutung, wonach sich das Steuerdomizil am Arbeitsort befindet, lässt sich grundsätzlich nur durch den Nachweis entkräften, dass die steuerpflichtige Person regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, mit dem sie

aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und sie andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Nur wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtigere wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (Urteil des Bundesgerichts 2C.892/2008 vom 2. Dezember 2009, publ. in: BStPra 2/2010 S: 76 ff.).

4. a) Der Rekurrent gibt im Fragebogen zur Feststellung der Steuerpflicht von Wochenaufenthalten vom 30. Juli 2012 unter anderem an, dass er von seiner Ehefrau getrennt lebe und ab Herbst 2012 geschieden sein werde. Er sei seit dem 1. Oktober 2011 als Delegierter für regionale Wirtschaftskontakte bei der C in Basel tätig, wobei er aber seine Ansprechpersonen in der ganzen Nordwestschweiz aufsuche und Sitzungen in Zürich habe. Unter der Woche übernachtete er regelmässig in der Wohnung seiner Konkubinatspartnerin und bezahle ihr monatlich einen Mietbeitrag in der Höhe von CHF 500.00. Die monatliche Miete der 3-Zimmerwohnung der Konkubinatspartnerin betrage gesamthaft CHF 1'450.00. Der Rekurrent führt weiter aus, dass die Konkubinatspartnerin den Haushalt führe. Am 1. April 2011 habe er in B für CHF 1'800.00 pro Monat eine 3-Zimmerwohnung gemietet, um seine Pflichten auszuüben, die ihm das gemeinsame Sorgerecht auferlege. Seine beiden Kinder (geb. 1995 und 1996) wohnen in D/ZH bei ihrer Mutter und besuchen die Schule in B. Sie würden ein Mal unter der Woche und regelmässig am Wochenende bei ihm übernachten. Zudem verbringe er den grossen Teil seiner nicht-organisierten Freizeit in B und Umgebung. Aus diesen Gründen kehre er regelmässig an Wochenenden und Feiertagen sowie ein Mal in der Woche nach B zurück.
- b) Festzuhalten ist zunächst, dass der Arbeitsplatz des geschiedenen Rekurrenten primär in Basel liegt, er jedoch auch in der ganzen Nordwestschweiz tätig ist und regelmässig in Zürich und Bern an Sitzungen teilnimmt. Ausserdem übernachtet er regelmässig bei seiner Konkubinatspartnerin, bezahlt ihr monatlich einen Mietbeitrag in der Höhe von CHF 500.00 und lässt einen Teil seiner Effekten bei ihr. Diese Tatsachen begründen grundsätzlich die Vermutung, dass sich der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten in Basel befindet.
- c) Es stellt sich die Frage, ob die Bindung zum Ort, wo ihn seine Söhne regelmässig besuchen stärker zu gewichten ist, als zum Wohnort der Konkubinatspartnerin. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezieht sich regelmässig auf ledige Personen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass es sich beim Rekurrenten nicht um eine ledige, sondern um eine geschiedene Person handelt, welche Vater von zwei Kin-

dern ist und das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter der Kinder ausübt. Die familiären Verhältnisse des Rekurrenten kann man demnach nicht mit ledigen Personen gleichsetzen.

d) Gemäss den Ausführungen des Rekurrenten erfolgt die regelmässige Rückkehr nach B insbesondere aufgrund der Tatsache, dass er sich um seine beiden schulpflichtigen Söhne sorgen muss, denn in der Scheidungskonvention vom 25. Oktober 2012 wurde das gemeinsame Sorgerecht verfügt. Seine Söhne würden unter der Woche ein Mal und regelmässig am Wochenende bei ihm übernachten. Da die Söhne in B zur Schule gehen und Wohnsitz in D, 6 km von B entfernt, haben, muss der Rekurrent regelmässig in B bleiben, ansonsten er seinen Pflichten, welche ihm das gemeinsame Sorgerecht auferlegen, nicht genügen könnte. Die Betreuung und Weiterführung des Alltages mit seinen Söhnen wären in Basel nicht möglich. Sein Vorbringen, dass er unter der Woche mindestens ein Mal und regelmässig an Wochenenden und Feiertagen in B verbringt, belegt der Rekurrent mit diversen Unterlagen, namentlich mit Auszügen aus Einkäufen, welche mit seiner Cumulus-Karte getätigt wurden und mit Kreditkartenabrechnungen. Gemäss diesen Unterlagen kehrte der Rekurrent in den Monaten Oktober bis Dezember 2012 mindestens ein Mal pro Woche nach B zurück. In Bezug auf die sozialen Kontakte in B reichte der Rekurrent Bestätigungsschreiben eines Freundes und des Coachs des Fussballvereins E ein, welche die Aussagen des Rekurrenten bestätigen. Folglich ist der Nachweis erstellt, dass sich der Rekurrent regelmässig an Wochenenden und mehrmals unter der Woche in B befindet. Insbesondere die Beziehung zu seinen Söhnen führt zum Schluss, dass die Bindung zum Familienort bzw. zum Ort, wo ihn seine Söhne besuchen, stärker ist als zum Arbeitsort des Rekurrenten und Wohnort der Konkubinatspartnerin. Der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten hat sich demnach am 31. Dezember 2012 in B befunden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das steuerrechtliche Domizil des Rekurrenten in der Steuerperiode 2012 nicht im Kanton Basel-Stadt befunden hat, sondern in B. Der Rekurs erweist sich daher als begründet und ist gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird gutgeheissen.
 2. Es werden keine Kosten erhoben.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.